

2. Änderungsvereinbarung

**zum Vertrag nach § 73c SGB V
über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorgeverfahrens
für Versicherte bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres
vom 23.01.2014**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
in Düsseldorf**

- vertreten durch den Vorstand -
(nachstehend KV Nordrhein genannt)

und

der Bosch BKK

- vertreten durch den Vorstand -
(nachstehen als Bosch BKK genannt)-

Die Vertragspartner dieser Änderungsvereinbarung haben sich darauf verständigt, den Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorgeverfahrens vom 23.01.2014 in der Fassung vom 14.11.2017 zu ändern. Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen mit Wirkung zum 25.05.2018 getroffen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

I. Änderung des § 2 (Anspruchsberechtigter Personenkreis)

In § 2 (Anspruchsberechtigter Personenkreis) werden die folgenden Absätze 3 bis 8 neu aufgenommen:

- „(3) Die Teilnahme des Versicherten beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung der Datenverarbeitung durch den/die Sorgeberechtigte/n. Die Teilnahmeerklärung wird den Ärzten zur Verfügung gestellt und bei Anpassungsbedarf, z. B. infolge tatsächlicher oder rechtlicher Notwendigkeiten, aktualisiert und verbindlich zur Verfügung gestellt, ohne dass es einer Änderung dieses Vertrages bedarf. Das derzeitige Muster der Teilnahmeerklärung und Patienteninformatio n ist diesem Vertrag als Anlage 1 zum Zwecke der Information beigelegt.
- (4) Die Versicherten können die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe in Textform oder zur Niederschrift bei der Bosch BKK ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die Krankenkasse den Versicherten eine Belehrung über ihr Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung.
- (5) Die Versicherten bestätigen mit ihrer Teilnahmeerklärung, dass sie vom teilnehmenden Arzt über die Inhalte des Vertrages umfassend beraten, informiert und aufgeklärt worden sind und eine Versicherteninformation zum Versorgungsangebot erhalten haben.
- (6) Die Versicherten können ihre Teilnahme jederzeit in Textform oder zur Niederschrift gegenüber der Bosch BKK ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Quartals kündigen.
- (7) Die Bosch BKK wird die KV Nordrhein unverzüglich über den Widerruf oder die Kündigung und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens informieren. Bis zur Wirksamkeit des Widerrufs bzw. der Kündigung hat der Arzt einen Vergütungsanspruch für Behandlungen nach diesem Vertrag; er behält diesen Vergütungsanspruch längstens bis zum Zugang der Mitteilung über den Widerruf bzw. der Kündigung.

- (8) Die Teilnahme des Versicherten endet automatisch mit
- dem Erreichen der unter Absatz 1 genannten Altersgrenze,
 - dem Wechsel des Versicherten zu einer anderen Krankenkasse,
 - dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V,
 - dem Wechsel zu einem nicht an dem Vertrag teilnehmenden Arzt,
 - dem Widerruf der Teilnahme- und/oder der Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung,
 - der Beendigung des Vertrages.“

II. Änderung des § 6 (Datenschutz)

§ 6 wird wie folgt vollständig neu gefasst:

- „(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten, die datenschutzrechtlichen Vorschriften - insbesondere die ab 25.05.2018 geltende EU-DSGVO, den Sozialdatenschutz nach dem SGB V und die ärztliche Schweigepflicht - einzuhalten und ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung nach der EU-DSGVO ist jeweils der Vertragspartner für die im Rahmen seiner sich aus diesem Vertrag ergebenden Datenverarbeitung.
- (2) Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage der vorherigen Einwilligung des Versicherten. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Versorgung wird dieser umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenerhebung, -verarbeitung und Nutzung seiner Daten aufgeklärt. Ab 25.05.2018 sind hierbei die Transparenzverpflichtungen nach der EU-DSGVO zu erfüllen.“

III. Änderung des § 7 (Salvatorische Klausel)

§ 7 wird wie folgt vollständig neu gefasst:

„Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.“

IV. Neufassung der Anlage 1

Die Anlage 1 wird neu gefasst und ist dieser Änderungsvereinbarung als Anhang 1 (Anlage 1 Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung) beigefügt.

V. In-Kraft-Treten

(1) Die Änderungsvereinbarung tritt zum 25.05.2018 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gelten unverändert fort.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, Stuttgart den 25.05.2018

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Bosch-BKK

Dr. Gertrud Prinzing
Vorständin